

Begutachungskriterien für Projektanträge im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Die wissenschaftliche Qualität und wirtschaftliche Bedeutung von Forschungsanträgen zur Industriellen Gemeinschaftsforschung werden im Rahmen eines gutachterlichen Verfahrens einer differenzierten Betrachtung unterzogen, die darüber mitentscheidet, ob und mit welcher Priorität ein Vorhaben für förderungswürdig befunden wird.

Folgende Kriterien stehen im Mittelpunkt der gutachterlichen Bewertung:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Wissenschaftlich-technischer Ansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung und Analyse des Stands der Forschung – Vollständigkeit der Literatur- und Patentrecherche – Darstellung von Vorversuchen – Tragfähigkeit der Arbeitshypothese | <p>max. 10 Punkte
(Schwellenwert: 5 Punkte)</p> |
| <p>2. Lösungsweg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweckmäßigkeit der geplanten Bearbeitungsschritte
(Umfang und Zielsetzung der Arbeitspakete) – Qualifikation (und ggf. Zusammenarbeit) der Forschungsstelle(n) – Wissenschaftliches Niveau des Vorhabens | <p>max. 10 Punkte
(Schwellenwert: 5 Punkte)</p> |
| <p>3. Wirtschaftliche Relevanz
für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorwettbewerblichkeit der Projektkonzeption – Innovationspotential des Vorhabens – Größe des potentiellen Nutzerkreises – Wirtschaftlicher Nutzen
(Beitrag zur Entstehung/Erweiterung neuer oder bestehender
Geschäftsfelder, Entwicklung/Erfüllung von Normen und Standards,
Erreichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele) | <p>max. 10 Punkte
(Schwellenwert: 5 Punkte)</p> |
| <p>4. Umsetzbarkeit und Transfer der Ergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Breitenwirksamkeit des Plans zum Ergebnistransfer – Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses
(Repräsentanz der potentiellen Nutzergruppen) – Konkreter Nutzen (unmittelbar oder mittelbar) für KMU | <p>max. 10 Punkte
(Schwellenwert: 5 Punkte)</p> |
| <p>max. erreichbare Punktezahl eines Antrags:</p> | <p>max. 40 Punkte
(Schwellenwert: 24 Punkte)</p> |

Antragsteller sollten in ihrem eigenen Interesse berücksichtigen, dass ihr Antrag genügend qualifizierte Aussagen und Fakten zu den o. g. Aspekten enthält.